

# **Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer**

**Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO**

**Aufsichtsarbeit in dem Modul  
„Wirtschaftsrecht“**

1. Halbjahr 2020

Termin: 6. Februar 2020

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze  
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 35., aktualisierte Auflage, 2019,  
IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

**Bearbeitungshinweise:**

Beide Teile sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 4 (Teil I) zu 1 (Teil II) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

## Teil I

### Sachverhaltskomplex 1

Die Alpmineralwasser AG (A-AG) hatte 2015 von der Bergquell AG (B-AG) deren in der Chiemgauer Wasser AG (C-AG) gebündeltes Tafelwassergeschäft durch einen Share Deal übernommen. Wie im Übernahmevertrag vorgesehen, nahm die A-AG im Rahmen eines von der Hauptversammlung zu diesem Zweck genehmigten Kapitals mit Zustimmung des Aufsichtsrats und unter Einhaltung aller formellen Voraussetzungen und Prüfungspflichten eine Sachkapitalerhöhung gegen Ausgabe von 300.000 neuen nennwertlosen Aktien zum Ausgabebetrag von 50 Euro je Aktie vor, mit der das Grundkapital der A-AG um 7,5 Mio. Euro erhöht wurde. Die B-AG übernahm diese Aktien und übertrug im Gegenzug sämtliche Anteile an der C-AG auf die A-AG. Alle Beteiligten waren von einem Unternehmenswert der C-AG von 15 Mio. Euro ausgegangen.

Nach Vollzug des Geschäfts wurden Bilanzierungsfehler bei der C-AG aufgedeckt und es stellte sich heraus, dass der Unternehmenswert zwischen 1 bis 5 Mio. Euro zu hoch angesetzt worden war. Bewertungsunsicherheiten konnten in dieser Bandbreite nicht ausgeräumt werden. Die Vorstände der A-AG und der B-AG schlossen danach ohne Zustimmung der Hauptversammlung der A-AG einen Vergleich, nach dem die B-AG der A-AG einen Ertragszuschuss von 2 Mio. Euro leisten und im Gegenzug die A-AG auf alle im Zusammenhang mit der Übertragung bestehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verzichten sollte. Die Gesellschaften vereinbarten weiter, die Forderung der A-AG aus diesem Vergleich mit fälligen Gegenforderungen der B-AG aus Warenlieferungen zu verrechnen. Die A-AG war allerdings im Zeitpunkt der Verrechnungsvereinbarung bereits in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Der Wert dieser Forderung hatte daher nur noch 1 Mio. Euro betragen.

*Besteht – auch nach diesen Vereinbarungen – ein Anspruch der A-AG gegen die B-AG auf Zahlung einer Wertdifferenz von 5 Mio. Euro wegen Übernahme der neuen Aktien, wenn der Wert der C-AG im Zeitpunkt der Übernahme gegen Anteile nur 10 Mio. Euro betragen hat? Auf kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche ist nicht einzugehen.*

### Sachverhaltskomplex 2

Wegen eines stark rückläufigen Tafelwassergeschäftes verschlechterte sich die wirtschaftliche Situation der C-AG weiter. Der Vorstand der A-AG stellte aufgrund aktualisierter Bewertungsgutachten, auf der Grundlage von Testaten der vorangegangenen Jahresabschlüsse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und in Erfüllung aller Sorgfaltspflichten Ende Juni 2019 fest, dass der Unternehmenswert der C-AG nur noch deren Grundkapital von 5 Mio. Euro entsprach, und beschloss, die C-AG auf eine neue Tochtergesellschaft zu verschmelzen. Dazu erwarb die A-AG Anfang Juni 2019 eine Mantelgesellschaft, die 327. Durchlauf AG, mit einem Grundkapital von 50.000 Euro. Diese änderte durch Hauptversammlungsbeschluss Sitz, Firma und Gegenstand des Unternehmens und wechselte Aufsichtsrat und Vorstand aus. Die Gesellschaft sollte unter der neuen Firma Einfachsprudel AG (E-AG) fortan den Vertrieb von Wassersprudlern zum Gegenstand haben. Durch Verschmelzungsvertrag vom 30. Juni 2019 übernahm die E-AG unter Erhöhung ihres Grundkapitals auf 5.050.000 Euro das Ver-

mögen der C-AG. Die Aktien der C-AG waren nach diesem Verschmelzungsvertrag 1:1 in neue Inhaberstückaktien der E-AG zum Nennwert von 1 Euro umzutauschen. Am 20. Oktober 2019 wurde die Verschmelzung im Handelsregister eingetragen. Kurz darauf stellte sich heraus, dass bei der C-AG Scheinumsätze verbucht und die Bilanzen erneut gefälscht worden waren. Sie war bereits bei Abschluss des Verschmelzungsvertrages und auch noch im Zeitpunkt der Eintragung überschuldet und wertlos.

*Hat die E-AG einen fortbestehenden Anspruch gegen die A-AG auf Zahlung der Differenz zwischen dem wahren Wert des im Zuge der Verschmelzung übernommenen Vermögens von Null und dem Nennwert der im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegebenen Aktien von 5 Millionen Euro?*

### **Sachverhaltskomplex 3**

Die C-AG war vor ihrer Verschmelzung formwechselnd in eine GmbH (C-GmbH) umgewandelt und auf eine Schwestergesellschaft der gleichen Rechtsform, die Flüssiges Blau GmbH (F-GmbH) durch Aufnahme verschmolzen worden. Vor der Verschmelzung stand in der Bilanz der F-GmbH einem voll einbezahlten Stammkapital von 250.000 Euro und Verbindlichkeiten von 250.000 Euro ein Aktivvermögen von 500.000 Euro gegenüber. Der Unternehmenswert der F-GmbH betrug 15 Mio. Euro.

Wie dem Vorstand der A-AG bereits bei seiner Mitwirkung an den erforderlichen Beschlüssen in den Gesellschafterversammlungen der C-GmbH und der F-GmbH bewusst gewesen ist, war die C-GmbH bei Abschluss des Verschmelzungsvertrages, bei Eintragung und am Verschmelzungstichtag zahlungsunfähig und durch nicht durch Aktivvermögen gedeckte Verbindlichkeiten gegenüber Dritten in Höhe von 1,5 Mio. Euro überschuldet. Die A-AG hatte die Verschmelzung angestoßen, um einem Insolvenzverfahren bei der C-AG auszuweichen. In einem Insolvenzverfahren der C-GmbH wären die Gläubiger mit ihren Forderungen vollständig ausgefallen. Die Umwandlung führte zur Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der F-GmbH. Im Insolvenzverfahren macht der Insolvenzverwalter der F-GmbH einen Anspruch aus Differenzhaftung geltend. Die Höhe des Anspruchs ergebe sich aus dem Unternehmenswert der F-GmbH vor der Umwandlung zuzüglich der Kosten des vorläufigen und des eigentlichen Insolvenzverfahrens, mindestens aber in Höhe des im Verschmelzungsvertrag angenommenen Werts der GmbH. Der Vorstand der A-AG bestreitet die Ansprüche bereits dem Grunde nach. Der Höhe nach wären sie auf den Schaden der Gläubiger der F-GmbH und damit auf höchstens 250.000 Euro begrenzt.

*Besteht ein Anspruch der F-GmbH gegen die A-AG als Alleingesellschafterin der C- und F-GmbH und wenn ja, aus welchem Grund und in welcher Höhe? Gehen Sie dabei davon aus, dass das verwertungsfähige Vermögen der F-GmbH nur noch die Kosten des vorläufigen Insolvenzverfahrens und des Insolvenzverfahrens deckt.*

## Teil II

In einem Rechtsstreit lässt sich der S aufgrund eines wirksam geschlossenen Vertrags von der T-GbR beraten, in der sich Rechtsanwalt R, Steuerberater B und Wirtschaftsprüfer W zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen haben. Aufgrund eines groben Beratungsfehlers des R entsteht S ein Schaden in Höhe von 1 Mio. Euro.

*Kann S insofern Rückgriff bei dem besonders solventen Wirtschaftsprüfer W nehmen, obwohl dieser an der Mandatsbearbeitung nicht beteiligt war?*

*Kann W – sofern er von S in Anspruch genommen wird – seinerseits Rückgriff bei R nehmen?*